

## Urteil zu BSG 2012-03-22

In dem Sache BSG 2012-03-22

Landesvorstand des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern  
der Piratenpartei Deutschland  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

wegen

Parteiausschluss, Berufung zum Urteil des Landesschiedsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom  
10.03.2012, Az. SGMV 1/11

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Georg von Boroviczeny, Michael Ebner,  
Markus Gerstel und Claudia Schmidt in seiner Sitzung vom 23.04.2012 entschieden:

**Der Berufung wird stattgegeben.**

**Der Antragsgegner wird aus der Piratenpartei ausgeschlossen.**

Leitsatz: Wissentlich wahrheitswidrige Angaben bei einer Kandidatenbefragung stellen einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Piratenpartei dar. Sie rechtfertigen, sofern daraus ein schwerer Schaden für die Partei entsteht, einen Parteiausschluss.

*(Nach §12 Abs. 4 SGO wird nur das Urteil ohne Sachverhalt und Begründung veröffentlicht.)*